

16.09.98

VP - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

A. Zielsetzung

Sicherung und Verbesserung der Qualität der Fahrzeuguntersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

- Stärkung der Leistungsfähigkeit und der Verantwortung der Überwachungsorganisationen im Rahmen der regelmäßigen technischen Fahrzeugüberwachung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- Vermeidung eines Verdrängungswettbewerbes mit unangemessenen Niedrigpreisen auf Kosten der Qualität der Untersuchungen
- Gewährleistung einer höheren Transparenz bei der Preisgestaltung im Rahmen der Untersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- Effizientere Gestaltung der Länderaufsicht sowie der Kommunikation zwischen den Überwachungsorganisationen und den Landesbehörden

Bereinigung der Vorschriften über die Mitteilung von Namensänderungen an das Verkehrszentralregister.

...

B. Lösung

- Verbindliche Festlegung von Kriterien für die Überwachungsorganisationen in der Verordnung
- Empfehlung einer Orientierung an den Mindestsätzen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr bei der Preisgestaltung durch die Überwachungsorganisationen
- Verpflichtung zum Aushang der Preise, differenziert nach den Entgelten für die Untersuchungs- und Abnahmeleistungen der Organisationen einerseits sowie den Entgelten der Werkstatt für die Gestattung der Untersuchungen und Abnahmen in ihren Räumen sowie für die Nutzung der Geräte andererseits
- Bestellung von Gebietsbeauftragten zwecks besseren Kontaktes zu den Aufsichtsbehörden
- Aufhebung von Absatz 3 in § 13 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

a) Haushalt des Bundes und der Gemeinden

Keine Kosten.

b) Haushalte der Länder

Es kann eine Kostenminderung entstehen, die zur Zeit nicht beziffert werden kann.

E. Sonstige Kosten

Die Kosten für die Überwachungsorganisationen werden im wesentlichen unverändert bleiben; es kann jedoch ein geringfügiger, nicht näher bezifferbarer, Mehraufwand entstehen.

Für die Kfz-Halter sind keine meßbaren zusätzlichen Kosten zu erwarten.

16.09.98

VP - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 920 01 - Str 196/98

Bonn, den 16. September 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Vierundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Vom 1998**

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes, die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), des § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Straßenverkehrsgesetzes, Nummer 4 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 1969 (BGBl. I S. 217), und des § 30 c Abs. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 5a des Straßenverkehrsgesetzes, Nummer 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), in Verbindung mit § 6 Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) und geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 38 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch vom 1998. (BGBl. I S.) wird wie folgt geändert:

1. In § 13b wird Absatz 3 aufgehoben.
2. Anlage VIII b wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 wird wie folgt gefaßt:

„2.1 die Organisation ausschließlich von mindestens 60 selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen wird, wobei mindestens so viele Sachverständige dieser Organisation im Anerkennungsgebiet ihren Sitz haben müssen, daß auf je 100 000 dort zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger (nach der Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes am 1. Juli eines jeden Jahres) jeweils ein Sachverständiger entfällt, jedoch nicht mehr als 30 Sachverständige,“.

b) Nach Nummer 2.1 wird folgende Nummer 2.1a eingefügt:

„2.1a sämtliche Sachverständige, die die Organisation nach 2.1 bilden und tragen, die gleichen Rechte und Pflichten besitzen und keiner anderen Organisation angehören,“.

c) In Nummer 2.6 wird das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 2.6a eingefügt:

„2.6a die Organisation mindestens über eine auch zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch geeignete Untersuchungsstelle verfügt und“.

d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Weitere Anforderungen an die Organisationen

- „6.1 Die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen sowie die Ein- und Anbauabnahmen sind im Namen und für Rechnung der Organisation durchzuführen. Der Prüflingenieur darf von Zahl und Ergebnis der durchgeführten Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen sowie Abnahmen nicht wirtschaftlich abhängig sein. Der Nachweis über das Abrechnungs- und das Vergütungssystem der Organisation ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen mitzuteilen.
- 6.2 Die vom Fahrzeughalter zu entrichtenden Entgelte für die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen sowie die Abnahmen sind von der Organisation in eigener Verantwortung festzulegen und sollen nicht wesentlich unter den Mindestsätzen liegen, die nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr für die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach § 29 und für die Abnahmen nach § 19 Abs. 3 vorgeschrieben sind. Sie sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen mitzuteilen.
- 6.3 Die vom Fahrzeughalter zu entrichtenden Entgelte sind nach der Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580) von der Organisation in ihren Geschäftsräumen und - soweit die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen sowie die Abnahmen in einer Kraftfahrzeugwerkstatt vorgenommen werden - in der Werkstatt bekanntzumachen. Hierbei sind das Entgelt, das die Organisation für Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen sowie Abnahmen erhält, und eine eventuelle Vergütung an die Kraftfahrzeugwerkstatt für die Gestattung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen sowie für die Benutzung ihrer Einrichtungen und Geräte jeweils gesondert auszuweisen. Das Entgelt einschließlich Umsatzsteuer ist auf allen Ausfertigungen der Untersuchungs- und Abnahmeberichte anzugeben.

- 6.4 Über die Gestattung der Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen in den Kraftfahrzeugwerkstätten sowie über die Benutzung ihrer Einrichtungen und Geräte sind von der Organisation mit der Kraftfahrzeugwerkstatt Verträge abzuschließen. Aus diesen Verträgen muß sich ergeben, ob für die Gestattung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen sowie für die Benutzung der Einrichtungen und Geräte von der Kraftfahrzeugwerkstatt ein Entgelt und gegebenenfalls in welcher Höhe erhoben wird. Diese Verträge sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.5 Im Rahmen der Innenrevision hat die Organisation insbesondere sicherzustellen, daß die Qualität von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen durch eine zu hohe Zahl von Einzelprüfungen nicht beeinträchtigt wird.
- 6.6 Zur Vermeidung von Interessenkollisionen dürfen die die Organisation bildenden und tragenden selbständigen und hauptberuflichen Kraftfahrzeugsachverständigen, die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der Organisation berufenen Personen sowie die mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen oder Abnahmen betrauten Personen (Prüfingenieure) weder direkt noch indirekt mit Herstellung, Handel, Leasing, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befaßt sein.“
- e) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.
- f) Nummer 7.1 wird wie folgt gefaßt:

„7.1 Soweit Organisationen am (einsetzen: 18 Monate nach Inkrafttreten der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften) zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4 bereits anerkannt sind, bleiben diese Anerkennungen bestehen.“

g) In Nummer 7.2 wird der zweite Halbsatz von Satz 1 wie folgt gefaßt:

„die Vorschriften in 2.2 bis 2.7, 3 (ausgenommen 3.8), 4, 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.“

h) Nach Nummer 8.2 wird folgende Nummer 8.3 angefügt:

„8.3 Die Organisation hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde für das betreffende Anerkennungsgebiet einen Beauftragten zu bestellen. Dieser ist Ansprechpartner der Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde. Er muß Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Organisation abgeben und entgegennehmen können. Er muß weiter die Möglichkeit haben, Angaben, Aufzeichnungen und Nachweise über die von der Organisation im Anerkennungsgebiet durchgeführten Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen zu machen und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.“

Mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden kann der Beauftragte auch für den Bereich mehrerer Anerkennungsgebiete ganz oder teilweise bestellt werden.“

3. Die Übergangsvorschrift zu Anlage VIII b (Anerkennung von Überwachungsorganisationen) in § 72 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage VIII b (Anerkennung von Überwachungsorganisationen) tritt in Kraft am (einsetzen: Erster Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)

mit der Maßgabe, daß bis zum (einsetzen: 18 Monate nach Inkrafttreten der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften gemäß BR-Drucksache 74/98-Beschluß) anstelle der Durchführung der Hauptuntersuchung und der Sicherheitsprüfung im Sinne der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom ... 1998 (BGBl. I S. ...) die Durchführung von Untersuchungen im Sinne von 4.2 der Anlage VIII in der bis zum (einsetzen: 18 Monate nach Inkrafttreten der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften) geltenden Fassung tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt erteilte Anerkennungen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen (§ 29) sowie von Ein- und Anbauabnahmen (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 oder 4) gelten auch für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen.

Abweichend von Satz 1

1. sind die Nummern 2.1 und 2.1a in der ab (einsetzen: Erster Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) geltenden Fassung nur auf Überwachungsorganisationen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt amtlich anerkannt werden,
2. tritt Nummer 6.4 am (einsetzen: Erster Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Nummer 6.2 tritt am (einsetzen: zwei Jahre nach dem Tag, an dem diese Verordnung gemäß Artikel 2 in Kraft tritt) außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister für Verkehr

Die Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

I. Allgemeines

1. Grundlagen der regelmäßigen technischen Fahrzeugüberwachung

Nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind die Halter verpflichtet, in bestimmten regelmäßigen Zeitabständen ihre Fahrzeuge darauf untersuchen zu lassen, ob sie sich in technisch vorschriftsmäßigem Zustand befinden. Dabei wird unterschieden zwischen Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen. Für die große Mehrzahl der Fahrzeuge (insbesondere für die Personenkraftwagen) ist lediglich die Hauptuntersuchung von Bedeutung.

Die Zeitabstände, in denen diese Untersuchungen zu erfolgen haben, sind in Anlage VIII der StVZO festgelegt.

2. Die Entwicklung der Überwachung

Die Durchführung der Hauptuntersuchungen obliegt nach der Öffnung der technischen Kfz-Überwachung durch die Achte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 1989 (BGBl. I S. 1002) zugunsten der Organisationen von freiberuflichen Kfz-Sachverständigen im wesentlichen

- a) den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr bei einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr,
- b) den Prüflingenieuren einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation in einer organisationseigenen Untersuchungsstelle oder in einer Kfz-Werkstatt, die von der Organisation genutzt wird.

Die Anerkennung neuer Überwachungsorganisationen der freiberuflichen Kfz-Sachverständigen im Jahre 1989 sollte das bis dahin geltende System der technischen Überwachung ergänzen. In den zurückliegenden Jahren hat sich diese Öffnung bewährt. Inzwischen sind mehrere Organisationen neu anerkannt und führen Untersuchungen gemäß § 29 StVZO und Abnahmen gemäß § 19 StVZO durch. Zwei neue Organisationen sind bundesweit tätig, andere nur in einzelnen Ländern bzw. Anerkennungsbereichen.

Die Neuregelung hat sich bewährt. Dies hat auch die Verkehrsministerkonferenz (VMK) in ihren Sitzungen am 19./20. September 1996 und am 20./21. November 1997 bestätigt. Deshalb besteht für den Verordnungsgeber auch kein Anlaß, die Öffnung von 1989 in Frage zu stellen oder ganz oder teilweise zurückzunehmen.

In einigen Bundesländern ist die Praxis zu beobachten, daß der Anerkennung eine Bedürfnisprüfung vorausgeht. Dies steht nicht im Einklang mit den Bestimmungen über die Anerkennungsvoraussetzungen, wie sie in der Anlage VIII zu § 29 StVZO bundesgesetzlich als Rechtsrahmen für die Ermessensentscheidung abschließend geregelt sind. Unabhängig von der rechtlichen Unzulässigkeit sieht die Bundesregierung mit Rücksicht auf die dargestellte Entwicklung auch keinen Anlaß für eine solche Bedürfnisprüfung.

3. Novellierung nach der vorliegenden Verordnung

Im Lichte der inzwischen gesammelten Erfahrungen ist es notwendig, die Bestimmungen zu novellieren, um insbesondere

- die Leistungsfähigkeit und Verantwortung der Überwachungsorganisationen zu stärken,
- die Qualität der Untersuchungen zu sichern,

- einen Verdrängungswettbewerb mit unangemessenen Niedrigpreisen auf Kosten der Qualität der Untersuchungen zu vermeiden,
- eine höhere Transparenz bei der Preisgestaltung zu gewährleisten und
- die Länderaufsicht sowie die Kommunikation zwischen Überwachungsorganisationen und Landesbehörden effizienter zu gestalten.

4. Änderung des § 13b StVZO

Außerdem wird in § 13b der Absatz 3 aufgehoben. Diese Vorschrift regelte die Mitteilung von Namensänderungen an das Verkehrszentralregister, die inzwischen durch die neue Bestimmung des § 64 des Straßenverkehrsgesetzes (BGBl. 1998 I S. 747) überholt ist.

5. Kosten

Für den Bundeshaushalt und die Gemeinden entstehen keine Kosten.

Der Kostenaufwand bei den Anerkennungs- und Aufsichtsbehörden der Länder dürfte sich tendenziell verringern, weil sich die Kommunikation mit den Überwachungsorganisationen nur noch auf die Gebietsbeauftragten beschränken wird.

Auf der Grundlage von Angaben der Überwachungsorganisationen besteht bereits heute ein Kostenaufwand für die Aktivitäten der Ansprechpartner (Gebietsbeauftragten). Er ist mit 1.000.615,- DM pro Jahr (bei 20.012.300 untersuchten Kfz mit 0,05 DM pro Untersuchung) anzusetzen. Nur in wenigen, vereinzelt anzunehmenden Fällen, in denen bisher die Kommunikation zwischen Länderaufsicht und ÜO ungenügend ist, können geringfügige Mehrkosten entstehen.

Durch die Mitteilungspflichten der Überwachungsorganisation kann ein geringfügiger, nicht näher bezifferbarer, Mehraufwand entstehen.

Für den Kfz-Halter sind keine meßbaren zusätzlichen Kosten zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

II. Einzelvorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Zu Nummer 1 (§ 13b)

§ 13b Abs. 3 wurde durch Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412) eingefügt. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß § 13 b Abs. 3 StVZO zum 1. Juli 1998 aufgehoben werden muß. Ursprünglich sollte er an dem Tag in Kraft treten, an dem § 20a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung des Justizmitteilungsgesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) in Kraft tritt. Dies ist am 1. Juli 1998 der Fall. § 13b StVZO entsprach § 20a BZRG i.d.F. des Entwurfs für das Justizmitteilungsgesetz. § 20a BZRG ist jedoch im Laufe der parlamentarischen Beratungen geändert worden. Durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) ist § 64 in das Straßenverkehrsgesetz eingefügt worden. Er entspricht der Gesetz gewordenen Fassung von § 20a BZRG. Danach machen nicht mehr die Behörden und Gerichte dem Kraftfahrt-Bundesamt eine Mitteilung über die Namensänderung, die diese Änderung vorgenommen haben oder denen gegenüber die Namensänderung erklärt worden ist, sondern nur noch die Meldebehörden. Würde § 13b StVZO in Kraft treten hieße dies, daß die Behörden und Gerichte zum einen die Namensänderung dem Kraftfahrt-Bundesamt unmittelbar mitteilen müßten, außerdem noch den Meldebehörden zur Weiterleitung an das Verkehrszentralregister. Dies wäre doppelter Aufwand. Außerdem ist § 13b StVZO als Verordnungsregelung durch die gesetzliche Regelung in § 64 des Straßenverkehrsgesetzes als überholt anzusehen.

Zu Nummer 2 (Änderung der Anlage VIII b)

- Buchstabe a (Neufassung der Nummer 2.1)

Wie bislang wird nicht der einzelne Sachverständige oder Prüflingenieur anerkannt, sondern nur dessen Überwachungsorganisation. Die vorgegebene Mindestzahl von 60 Kraftfahrzeugsachverständigen, die die Organisation bilden und tragen, stellt si-

cher, daß sie ausreichend leistungsfähig ist.

Mit der Vorgabe einer Relation von zugelassenen Fahrzeugen zur Zahl der Sachverständigen soll sichergestellt werden, daß eine angemessene Anzahl von Sachverständigen im Anerkennungsgebiet auch tatsächlich präsent und tätig ist.

- Buchstabe b (Einfügung der Nummer 2.1a)

Durch die Bestimmung, daß jeder die gleichen Rechte und Pflichten besitzen muß, soll eine Majorisierung durch einzelne Personen oder Gruppen vermieden werden.

Darüber hinaus würde die - künftig unzulässige - Zugehörigkeit einzelner Sachverständiger zu möglichen Konkurrenzorganisationen zu unerwünschten Interessenkonflikten führen.

- Buchstabe c (Einfügung der Nummer 2.6a)

Diese bisher in der (unverbindlichen) Richtlinie (VkB. 1989 S. 394, Nr. 3.12) enthaltene Bestimmung über einen Mindestbestand an eigenen Untersuchungsstellen wird in die StVZO übernommen und damit verbindlich gemacht.

- Buchstabe d (Einfügungen der neuen Nummer 6 mit weiteren Anforderungen an die anerkannten Organisationen)

Mit Nummer 6.1 soll die Verantwortlichkeit der Organisation für die Untersuchung und für die Zuteilung der Prüfplakette herausgestellt werden (Satz 1). Der Prüfsachverständige ist nicht im eigenen Namen, sondern für die Überwachungsorganisation tätig; er führt die Untersuchungen „im Namen und für Rechnung der Organisation“ durch.

Außerdem wird im Grundsatz verankert, daß der Prüfsachverständige nicht von Zahl und Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen wirtschaftlich abhängig sein darf. Dieser Grundsatz ist aus der bisherigen unverbindlichen Richtlinie (VkB. 1989 S. 394 Nr. 3.12) nunmehr in die Verordnung übernommen worden (Satz 2).

Satz 3 (Nachweis über das Abrechnungs- und Vergütungssystem gegenüber der Aufsicht) dient der Kontrolle, daß die Regelungen der Sätze 1 und 2 beachtet werden.

Nummer 6.2 stellt klar, daß die vom Fahrzeughalter zu entrichtenden Entgelte nicht der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr unterliegen, sondern von den Organisationen in eigener Verantwortung gebildet werden. Auf der anderen Seite muß den negativen Tendenzen eines Verdrängungswettbewerbes über unangemessene Niedrigpreise entgegengewirkt und die wirtschaftliche Abhängigkeit einzelner Sachverständiger von der Zahl der Untersuchungen auf Kosten der Qualität vermieden werden. Deshalb ist weiter vorgesehen, daß - wenn die Gebührenordnung auch nicht anwendbar ist - die Organisation bei der Preisgestaltung sich hinsichtlich der Untergrenze ihrer Preise an der Gebührenordnung orientieren soll.

Die in Nummer 6.3 vorgesehene Bekanntmachung der Entgelte in den Geschäftsräumen der Organisation oder der Kraftfahrzeugwerkstatt erfolgt im Interesse der Verbraucher bzw. Halter und soll für sie die Preisgestaltung transparenter machen als bisher. Insbesondere soll der Halter aus dem Preisaushang erkennen, wie viel das Entgelt beträgt, das die Organisation für ihre Untersuchungstätigkeit erhält und ob bzw. in welcher Höhe eine besondere Vergütung an die Kraftfahrzeugwerkstatt für die Gestattung der Untersuchungen/Abnahmen sowie für die Benutzung ihrer Einrichtungen und Geräte zu entrichten ist.

Die Nummer 6.4 sieht deshalb auch vor, daß sich aus den zwischen der Organisation und der Kfz-Werkstatt abzuschließenden Verträge ergeben muß, ob von der Werkstatt für die Gestattung der Untersuchungen/Abnahmen sowie für die Benutzung ihrer Einrichtungen und Geräte ein besonderes Entgelt genommen wird.

Nummer 6.5 knüpft an die bereits geltende Regelung in der Anlage VIII b Nummer 2.4 an, wonach die Organisation zur Einrichtung eines innerbetrieblichen Revisionsdienstes verpflichtet ist. Im Rahmen dieser ohnehin stattfindenden Innenrevision muß künftig auch kontrolliert werden, daß die Qualität der Untersuchungen durch

eine zu hohe Zahl von Untersuchungen bzw. Abnahmen nicht beeinträchtigt wird. Wann die Schwelle der „zu hohen Zahl“ überschritten wird, kann nicht generell festgesetzt werden, sondern muß unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles jeweils gewürdigt werden.

Mit Nummer 6.6 sollen Interessenkollisionen vermieden werden, die sich daraus ergeben könnten, daß Untersuchungen und Abnahmen einerseits sowie Herstellung, Handel, Leasing, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen bzw. Fahrzeugteilen andererseits in einer Hand liegen.

- Buchstabe e enthält redaktionelle Änderungen

- Buchstabe f (Änderung von Nummer 7.1)

Das ursprüngliche aus der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften stammende Datum für das Inkrafttreten mußte an den in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Zeitpunkt angepaßt werden.

- Buchstabe g (Änderung von Nummer 7.2)

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorschriften. Nach der bereits bestehen Bestimmung von Nummer 6.2 (alt) bzw. 7.2 (neu) sollen die Anforderungen sowohl für die Organisationen der freiberuflichen Sachverständigen wie auch für die bereits vor dem 1. Juni 1989 anerkannten Organisationen (sog. Alt-Organisationen) gelten.

- Buchstabe h (Einführung von Nummer 8.3)

Die Länderaufsicht soll durch Einsetzung eines Gebietsbeauftragten als Ansprechpartner sinnvoll und so wenig bürokratisch wie möglich effizienter werden. Der Gebietsbeauftragte soll selbst den Kontakt zu den Landesbehörden pflegen und jederzeit ansprechbar sein.

Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, im Interesse der Rationalisierung und Einsparung von Kosten einen Gebietsbeauftragten für mehrere Anerkennungsgebiete zu bestellen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 72 Abs. 2)

Die vorliegende Verordnung ändert in Anlage VIII b StVZO Vorschriften, die durch die Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 1998 (BGBl. I S. ...) eingefügt wurden, allerdings erst 18 Monate nach Verkündung der Achtundzwanzigsten Verordnung in Kraft treten. Da die von der vorliegenden Verordnung erfaßten Bestimmungen der Anlage VIII b StVZO geändert werden und in ihrer geänderten Form bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt in Kraft treten sollen (am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung der vorliegenden Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der StVZO folgenden Kalendermonats), mußten in der Übergangsvorschrift zu Anlage VIII b in § 72 Abs. 2 StVZO die entsprechenden Korrekturen vorgenommen werden. Hier war einmal der Zeitpunkt für das Inkrafttreten im vorgenannten Sinne vorzuverlegen. Außerdem mußte klargestellt werden, daß sich die Vorschriften der Anlage VIII b StVZO in der Zwischenzeit (vor Ablauf der 18 Monate bis zum Inkrafttreten der Achtundzwanzigsten Verordnung) noch nicht auf die neue Hauptuntersuchung und die neue Sicherheitsprüfung beziehen, sondern noch auf die Untersuchungen im Sinne der bisherigen Bestimmungen von Nummer 4.2 der Anlage VIII StVZO.

Außerdem waren Übergangsvorschriften für die geänderte Nummer 2.1 sowie für die neuen Nummern 2.1 a und 6.4 zu schaffen.

Durch eine Ergänzung des § 72 Abs. 2 StVZO wird bestimmt, daß die neuen Kriterien für die Leistungsfähigkeit der Überwachungsorganisationen (Nummer 2.1) sowie die neue Nummer 2.1a nur für die Organisationen gelten, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannt werden. Diese Regelung erscheint angemessen, weil sie den Besitzstand der schon anerkannten Organisationen berücksichtigt. Dem Zweck der Neuregelung wird Genüge getan, wenn diese Bestimmungen erst auf die künftig an-

zuerkennenden Organisationen angewendet werden.

Nummer 6.2 soll hinsichtlich der Gebührenregelung nach zwei Jahren außer Kraft treten.

Für die neu eingefügte Nummer 6.4 (Verträge zwischen Überwachungsorganisationen und Kraftfahrzeugwerkstätten) ist eine Übergangszeit von sechs Monaten erforderlich, aber auch ausreichend, um entsprechende Verträge - falls sie noch nicht bestehen - zu vereinbaren oder zu ändern.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

27.11.98**Beschluß**
des Bundesrates

**Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 732. Sitzung am 27. November 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Änderungen

und

Entschlieung zur

Vierundzwanzigsten Verordnung zur nderung der Straenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung

1. Zu Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 19 Abs. 2a – neu – StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a – neu - einzufügen:

'1a. In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a – neu – eingefügt:

”(2a) Die Betriebserlaubnis fr Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart speziell fr militrische oder polizeiliche Zwecke sowie fr Zwecke des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes bestimmt sind, bleibt nur so lange wirksam, wie die Fahrzeuge fr die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei, die Feuerwehr oder den Katastrophenschutz zugelassen oder eingesetzt werden. Fr Fahrzeuge nach Satz 1 darf eine Betriebserlaubnis nach § 21 nur der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, der Polizei, der Feuerwehr oder dem Katastrophenschutz erteilt werden; dies gilt auch, wenn die fr die militrischen oder die polizeilichen Zwecke sowie die Zwecke des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes vorhandene Ausstattung oder Ausrstung entfernt, verndert oder unwirksam gemacht worden ist. Ausnahmen von Satz 2 fr bestimmte Einsatzzwecke knnen gem § 70 genehmigt werden.” '

Begründung:

Es muß verhindert werden, daß ehemalige Militär- oder Polizeifahrzeuge wie z.B. Schützenpanzer, die nicht für zivile Zwecke gebaut worden sind, nach ihrer Demilitarisierung ohne besondere Absicherung am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen, da von ihnen eine erhöhte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeht, z.B. sehr kurze Bremswege, "zackende Fahrweise", Ausscherbewegungen, Überrollen von Fahrzeugen (auch PKW). Entsprechendes gilt für ehemalige Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeuge. Wenn derartige Fahrzeuge als Arbeitsmaschinen (z.B. Wasserwerfer als Sprengfahrzeuge) eingesetzt werden sollen, können Ausnahmegenehmigungen mit für erforderlich erachteten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Der Formulierungsvorschlag in Satz 1 ist der Formulierung in § 4 der 26. Ausnahmeverordnung zur StVZO entlehnt. Durch die vorgeschlagene Regelung in Satz 2 wird sichergestellt, daß nach Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß Satz 1 eine Einzelbetriebserlaubnis nur dem Militär oder der Polizei oder der Feuerwehr und dem Katastrophenschutz erteilt werden darf bzw. nur die Polizei oder das Militär oder die Feuerwehr bzw. der Katastrophenschutz eine Einzelbetriebserlaubnis für nach Satz 1 beschriebene Fahrzeuge erhalten kann. Andererseits kann z.B. ein Hersteller von Wasserwerfern für die Polizei eine Allgemeine Betriebserlaubnis für diese Fahrzeuge erhalten (falls derartige Sachverhalte in der Praxis überhaupt vorkommen), die nur solange wirksam bleibt, wie Halter dieses betreffenden Fahrzeugs die Polizei oder das Militär ist.

Die vorgeschlagene Formulierung "die nach ihrer Bauart speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke sowie für Zwecke des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes bestimmt sind", stellt sicher, daß "normale" Fahrzeuge wie z.B. Pkw, die nach ihrer Bauart zur Personenförderung bestimmt sind, nicht unter die Regelung in Satz 1 fallen.

In die vorgeschlagene Regelung sind insbesondere auch die ehemaligen Spezialfahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes einzubeziehen, um ihre mißbräuchliche und irreführende Verwendung zu verhindern. So werden nicht selten z. B. ausrangierte Löschfahrzeuge von Getränkeshändlern als "Löschfahrzeuge" zur Werbung genutzt oder ausrangierte Drehleitern von Firmen zum Anbringen von Lichtgirlanden und Reklame. Dadurch wird der falsche Eindruck erweckt, die Feuerwehr sei im Einsatz und arbeite vor Ort.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (Anlage VIII b Nr. 2.6a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist in Anlage VIII b die Nummer 2.6a wie folgt zu fassen:

"2.6a die Organisation mindestens über eine auch zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch geeignete Prüfstelle im jeweiligen Anerkennungsgebiet verfügt; mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsstelle kann darauf in ihrem Anerkennungsgebiet verzichtet werden, und"

Begründung:

Die Aufsichtsbehörden sollen die Möglichkeit haben, auf eine ausreichende Anzahl dieser Untersuchungsstellen hinzuwirken. Bei vielen Organisationen wäre eine einzige im Bundesgebiet zu wenig.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 nach Buchstabe c (Anlage VIII b Nr. 3.3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ - neu - einzufügen:

'c₁) In Nummer 3.3 werden nach dem Wort "Klassen"
die Wörter "außer Klassen D und D1"
eingefügt.'

Begründung:

Durch die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1998 wurde durch Artikel 2 Nr. 7 die Nummer 7.3.3 der Anlage VIII (alte Fassung), die noch bis 30. November 1999 angewandt wird, in der o.a. Form geändert. Das muß auch in der ab [1. Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Anlage VIII b vorgesehen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 nach Buchstabe c₁ - neu - (Anlage VIIIb Nr. 3.6 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe c₁ - neu - folgender Buchstabe c₂ - neu - einzufügen:

'c₂) In Nummer 3.6 ist nach dem Semikolon folgender Halbsatz einzufügen:

"die Anmeldung zur Prüfung kann nur durch die Organisation erfolgen, die sie nach 3.5 ausgebildet hat oder sie mit der Durchführung der Hauptuntersuchungen,

Sicherheitsprüfungen und Abnahmen nach Bestehen der Prüfung betrauen will;"

Begründung:

Die Ergänzung stellt sicher, daß nur Prüfsachverständige zur Prüfung zugelassen werden, die in einer vertraglichen Beziehung zu einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation stehen. Damit wird eine Zulassungsvoraussetzung geschaffen, die für die amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer der Technischen Prüfstelle in § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 6 Kraftfahrzeugsachverständigenengesetz - Angehörigkeit zu einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr - schon vorgeschrieben ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 nach Buchstabe c₂ - neu - (Anlage VIII b nach Nummer 3.6 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe c₂ - neu - folgender Buchstabe c₃ - neu - einzufügen:

'c₃) Nach Nummer 3.6 ist folgende Nummer 3.6a einzufügen:

"3.6a im Anerkennungsgebiet ein Sachverständigenbüro unterhalten; mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsstelle kann darauf verzichtet werden;"

Begründung:

Durch die Voraussetzung, daß ein Sachverständigenbüro im Anerkennungsgebiet vorhanden sein und unterhalten werden muß, soll dem zunehmenden "Tourismus" der Prüfsingenieure entgegengewirkt werden. Dieser erschwert die Überwachung und ist auch unvereinbar mit der weiterhin maßgeblichen Grundüberlegung, den freien Sachverständigen neben ihrer Sachverständigentätigkeit Betätigungsfelder zur Abrundung ihres Dienstleistungsangebots im Bereich der Kraftfahrzeugüberwachung zu eröffnen. Immer häufiger sollten in der Vergangenheit Prüfsingenieure betraut werden bei deren angegebenem Sitz es sich lediglich um eine private Wohnanschrift handelte. Zweigstellen von freien Sachverständigen, die praktisch nur aus einem Briefkasten bestehen, um so eine länderübergreifende Tätigkeit von Prüfsingenieuren zu erreichen, sind nicht ausreichend.

Es ist mindestens ein zu den geschäftsüblichen Zeiten besetztes Sachverständigenbüro mit Publikumsbedienung erforderlich, das sich für die Sachverständigentätigkeit eignet.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 nach Buchstabe c₃- neu - (Anlage VIIIb Nr. 5 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe c₃ - neu - folgender Buchstabe c₄ - neu - einzufügen:

'c₄) In Nummer 5 wird am Ende folgender Satz angefügt:

"Der Technische Leiter und sein Vertreter dürfen im Rahmen ihrer Bestellung auch Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen durchführen."

Begründung:

Die Leiter und Stellvertreter der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr müssen amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr sein und dürfen somit auch neben ihrer Funktion als Leiter oder Stellvertreter Aufgaben als aaS wahrnehmen.

Es ist sinnvoll und geboten, gleiches Recht auch den technischen Leitern und deren Vertretern von Überwachungsorganisationen einzuräumen, damit sie die Aufsicht über die Prüfsingenieure und die fachlichen Weisungen praxisgerecht gestalten können.

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (Anlage VIII b Nr. 6.2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d ist in Anlage VIII b die Nummer 6.2 wie folgt zu fassen:

"6.2 Die vom Fahrzeughalter zu entrichtenden Entgelte für die Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen sind von der Organisation in eigener Verantwortung für den Bereich der jeweils örtlich zuständigen Technischen Prüfstelle (§ 10 Abs. 1 Satz 2 KfSachvG) einheitlich festzulegen. Sie dürfen nicht unter den Mindestsätzen liegen, die nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr für die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach § 29 und für die Abnahme nach § 19 Abs. 3 vorgeschrieben sind. Sie sind der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor ihrer Einführung mitzuteilen."

Begründung:

Die bisherige Fassung der Verordnung wird dem Ziel, einen ruinösen und damit letztlich die Prüfqualität mindernden Wettbewerb zwischen den Prüforganisationen zu vermeiden, nicht ausreichend gerecht. Nach der jetzigen Formulierung könnten von einer Prüforganisation für jede Prüfstelle, Werkstatt oder Spedition in einem Bundesland ständig wechselnde Entgelte in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden. Durch eine Verpflichtung zur Festlegung einheitlicher Entgelte in jedem Bundesland, für die die Sätze der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr maßgeblich sind, wird ein Wettbewerb über Dumpingpreise, der weder dem Charakter der Fahrzeugüberprüfung als hoheitlicher Tätigkeit entspricht, noch für die Aufsichtsbehörde transparent ist, verhindert. Außerdem wird ein einseitiger Wettbewerb zu Lasten der technischen Prüfstellen eingedämmt. Abweichungen von den Gebührensätzen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sind nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gegebenheiten zulässig und bedürfen ggf. einer entsprechenden Begründung.

8. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (Anlage VIII b Nummer 6.3 Satz 1 und 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d sind in Anlage VIII b Nr. 6.3 die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Die vom Fahrzeughalter nach 6.2 zu entrichtenden Entgelte sind nach der Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580) von der Organisation in ihren Prüfstellen und - soweit die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen sowie die Abnahmen in einem Prüfstützpunkt vorgenommen werden - in diesem bekanntzumachen. Eine eventuell nach 6.4 vereinbarte Vergütung für die Gestattung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen in den Räumen des Prüfstützpunktes sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder die Inanspruchnahme von Personal ist gesondert bekanntzumachen und muß zusätzlich zu dem Entgelt nach 6.2 vom Fahrzeughalter erhoben werden.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und redaktionelle Anpassung an Anlage VIII d.

9. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (Anlage VIII b Nr. 6.3 Satz 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d ist in Anlage VIII b Nr. 6.3 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Das Entgelt nach 6.2 einschließlich Umsatzsteuer ist auf allen Ausfertigungen der Untersuchungs- und Abnahmeberichte sowie der Prüfprotokolle anzugeben."

Begründung:

Auch auf den Prüfprotokollen der Sicherheitsprüfung muß das zu entrichtende Entgelt angegeben sein.

10. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (Anlage VIII b Nr. 6.4 Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d sind in Anlage VIII b Nr. 6.4 die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Über die Gestattung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen in den Prüfstützpunkten und Prüfplätzen einschließlich der Bekanntgabe der Entgelte nach 6.3 sowie über die Benutzung von deren Einrichtungen und Geräten oder über die Inanspruchnahme von deren Personal sind von der Organisation mit den Inhabern der Prüfstützpunkte und Prüfplätze Verträge abzuschließen. Aus diesen Verträgen muß sich ergeben, ob für die

Gestattung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen in den Räumen des Prüfstützpunktes sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder für die Inanspruchnahme von Personal vom Inhaber eine Vergütung und gegebenenfalls in welcher Höhe erhoben wird; für Prüfplätze gilt 6.3 Satz 2 hinsichtlich der Vereinbarung einer solchen Vergütung entsprechend.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und redaktionelle Anpassung an Anlage VIII d. Auch für Prüfplätze muß gelten, daß in dem Entgelt nach 6.2 ein Entgelt für dessen Nutzung nicht enthalten sein darf, damit nicht auf diese Art im Rahmen des Wettbewerbs „Dumpingpreise“ vereinbart werden, die zu Fehlentwicklungen und Qualitätseinbußen in der Kraftfahrzeugüberwachung führen können. Die Inhaber von Prüfplätzen haben außerdem ein Eigeninteresse, daß die Untersuchungen gegebenenfalls im eigenen Fuhrpark durchgeführt werden, so daß ein Entgelt für dessen Nutzung nicht systemkonform wäre.

11. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f (Anlage VIIIb Nr. 7.1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f sind in Anlage VIII b in Nummer 7.1

a) die Wörter

"18 Monate nach Inkrafttreten der Achtundzwanzigsten
Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften"

durch die Wörter

"Erster Tag des auf die Verkündung folgenden
Kalendermonats"

zu ersetzen

und

b) das Wort ", Sicherheitsprüfungen" zu streichen.

Begründung:

Da das Inkrafttreten der Anlage VIII b durch diese Verordnung gegenüber der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vorverlegt wird, muß auch die Regelung in Nummer 7.1 auf den vorverlegten Termin abstellen. Zu diesem Termin gibt es noch keine für Sicherheitsprüfungen anerkannten Organisationen (siehe auch Artikel 1 Nr. 3).

12. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe h (Anlage VIII b Nr. 8.3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe h sind in der Anlage VIII b Nr. 8.3

- a) in Satz 2 das Wort "Anerkennungs-" durch das Wort "Anerkennungsstelle"
und
- b) in Satz 5 die Wörter "obersten Landesbehörden" durch das Wort
"Anerkennungsstelle"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Erteilung der Zustimmung sollte auch in diesen Fällen - entsprechend der Verfahrensweise bei den sonstigen abweichenden Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Überwachungsorganisationen (z. B. Anlage VIII b Nummer 2.6a und Nummer 3.6a) - auf die Anerkennungsstellen übertragen werden.

13. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe h (Anlage VIII b Nr. 9.2 und 9.3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe h ist die Nummer

"8.2"

durch die Nummer "9.2" und sind die Nummern "8.3" jeweils durch die Nummer "9.3" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Korrektur.

14. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu Anlage VIII und Anlage VIII b)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen :

'3. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert :

- a) In der Übergangsvorschrift zu Anlage VIII (Untersuchung der Fahrzeuge) werden in Satz 2 nach den Wörtern "Anlage VIII" die Wörter "(ausgenommen Nummer 7.)" eingefügt.
- b) Die Übergangsvorschrift zu Anlage VIII b (Anerkennung von Überwachungsorganisationen) wird wie folgt gefaßt:

"Anlage VIII b (Anerkennung von Überwachungsorganisationen) tritt in Kraft am (einsetzen: Erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) mit der Maßgabe, daß bis zum 1. Dezember 1999 anstelle der Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen die Durchführung von Untersuchungen im Sinne von 4.2 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung tritt. Bis zum 1. Dezember 1999 erteilte Anerkennungen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen (§ 29) sowie von Ein- und Anbauabnahmen (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 oder 4) gelten auch für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen. Die Organisation darf die von ihr mit der Durchführung der Hauptuntersuchungen betrauten Personen nur mit der Durchführung der Sicherheitsprüfungen betrauen, wenn

diese Personen hierfür besonders ausgebildet worden sind; die Betrauung ist der nach 1. zuständigen Anerkennungsstelle mitzuteilen.

Abweichend von Satz 1

1. sind die Nummern 2.1 sowie 2.1a hinsichtlich der gleichen Rechte und Pflichten nicht auf Überwachungsorganisationen anzuwenden, die vor dem (einsetzen: Erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) amtlich anerkannt worden sind; für sie gilt Nummer 7.2.1 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung und tritt Nummer 2.1a hinsichtlich der Vorschrift, daß die Sachverständigen keiner anderen Organisation angehören dürfen, am 1. Januar 2000 in Kraft, eine mittelbare Trägerschaft bei einer anderen Organisation ist zulässig, so lange der Sachverständige und seine Angestellten nicht von dieser Organisation mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen betraut sind,
2. tritt Nummer 6.4 am (einsetzen: Erster Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Nummer 6.2 Satz 2 tritt am (einsetzen: zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung) außer Kraft."

Als Folge

ist in Artikel 2 Satz 2 das Wort "zweiten" zu streichen.

Begründung:

zu a):

Folge der Änderung in b, die im wesentlichen der Nummer 3 der Regierungsvorlage entspricht. Wenn das Inkrafttreten der Anlage VIII b durch diese Verordnung gegenüber der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vorverlegt wird, muß Nummer 7 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung, die nach der Übergangsvorschrift zu Anlage VIII noch bis 1. Dezember 1999 anzuwenden ist, auch mit dem früheren Inkrafttreten der Anlage VIII b aufgehoben werden, da sonst bis 1. Dezember 1999 eine Doppelregelung für die Anerkennung von Überwachungsorganisationen bestünde.

zu b):

Sätze 1, 2 und 5 der Übergangsregelung entsprechen Sätzen 1, 2 und 4 der Regierungsvorlage. Die Sätze wurden jedoch redaktionell überarbeitet, da die Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher

Vorschriften inzwischen in Kraft getreten ist und die "alte" Anlage VIII nach dieser Verordnung gemäß der Übergangsvorschrift zu dieser Anlage die "Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung" ist, obwohl sie noch bis zum 1. Dezember 1999 gilt.

Satz 3 stellt sicher, daß die SP ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Die abweichende Regelung in Satz 3 Nr. 1 der Regierungsvorlage wurde in Satz 4 eingeschränkt, da die Anerkennungsvoraussetzung, daß die Sachverständigen keiner anderen Organisation angehören dürfen, auch für die bei Inkrafttreten der 24. Verordnung zur Änderung der StVZO amtlich anerkannten Organisationen gelten sollte. Hierfür wird ihnen wegen möglicher zu beachtender Kündigungsfristen eine Übergangsfrist eingeräumt. Im übrigen muß für diese Organisationen wegen der Befreiung von Nummer 2.1 die Nummer 7.2.1 der "alten" Anlage VIII weitergelten, da sie sonst jegliche Mitglieder oder Gesellschafter aufnehmen könnten. Satz 5 entspricht Satz 4 der Regierungsvorlage mit redaktionellen Änderungen.

Auch besteht keine Notwendigkeit, das Inkrafttreten der Änderungsverordnung um einen weiteren Kalendermonat hinauszuzögern.

Zudem sollte nicht die gesamte Nummer 6.2, sondern lediglich Satz 2 dieser Nummer nach zwei Jahren außer Kraft treten.

EntschlieÙung

15. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, die zivile Benutzung von Fahrzeugen einschließlich deren Nachbildungen, die speziell für militärische oder polizeiliche Einsatzzwecke entwickelt und gebaut wurden, im öffentlichen Straßenverkehr über den Rahmen von § 19 Abs. 2 a - neu - hinaus grundsätzlich auch aus anderen Gründen als der Verkehrssicherheit zu verbieten, wenn sie für diese Zwecke unbrauchbar gemacht sind. In diese Prüfung sollen auch "Oldtimer-Fahrzeuge" einbezogen werden.

Begründung:

Die Schaffung eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbots im Straßenverkehrsrecht, die genannten Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu bewegen, ist unabhängig vom Aspekt der Straßenverkehrssicherheit aus allgemeinen ordnungsrechtlichen und ordnungspolitischen Gründen geboten.

Es ist ein starkes Interesse einzelner Privatpersonen festzustellen, insbesondere speziell für den militärischen Kampfeinsatz entwickelte Fahrzeuge nach ihrer Demilitarisierung im Straßenverkehr zu bewegen, um mit solchen Fahrzeugen, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild unverändert als Spezialfahrzeug für militärische oder polizeiliche Einsatzzwecke einzustufen sind, in besonderer Weise Aufmerksamkeit zu erwecken. In einem Fall, über den kürzlich das Obergericht Münster zugunsten des Fahrzeugbesitzers entschieden hat (Beschluß vom 12.8.1998, AZ: 25 B 3118/97, nicht veröffentlicht), ging es

dem Besitzer eines ehemals bei der Bundeswehr als Schützenpanzer eingesetzten Ketten-Panzerfahrzeugs vom Typ "Hotchkiss-Brand" nach den vorliegenden Informationen darum, mit seinem Panzer "über die Kö" zu fahren, wann es beliebt ("Kö": 'Königsallee' in Düsseldorf). In einem anderen aktuellen Fall besteht der Wunsch, mit dem früheren britischen Spähpanzer 'Scout', einem Radfahrzeug, nach erfolgter deutscher Zulassung des Panzers nach England zu fahren.

Die zivile Teilnahme solcher Fahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr, deren Sinn in der Regel nur darin besteht, sie als Militärfahrzeug zur Schau zu stellen und so im öffentlichen Verkehrsraum und darüberhinaus öffentliche Aufmerksamkeit zu erzeugen, ist aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht hinnehmbar und sollte daher durch ein klares gesetzliches Verbot - mit Ausnahmefällen - wirksam unterbunden werden. Die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 4.9.1998 zur Unbrauchbarmachung (Demilitarisierung) und anderweitigen Verwertung von Kriegswaffen zum Kriegswaffenkontrollgesetz, nach der die in der Richtlinie genannten Fahrzeuge, z. B. Kampfpanzer und sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge etc., auch nach ihrer Demilitarisierung auf öffentlichen Straßen weder geschleppt noch mit eigener Kraft gefahren werden dürfen, ist für den Bereich des Straßenverkehrsrechts nicht ausreichend, da es sich hierbei, wie auch das OVG Münster in seiner o.g. Entscheidung festgestellt hat, lediglich um eine Verwaltungsvorschrift handelt. Außerdem betrifft die Richtlinie nur die vom Kriegswaffenkontrollgesetz erfaßten "Kriegswaffen".

16. Die Bundesregierung wird gebeten, im Hinblick auf die zum 1. Januar 1999 eintretende Änderung des Fahrerlaubnisrechts zu regeln, in welcher Weise Ausnahmen vom Vorliegen der Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrsachverständigenengesetz bei Ablehnung der Verlängerung der Fahrerlaubnisklassen C und C1 für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer sowie für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes gewährt werden können.